

Journal für Entwicklungspolitik (JEP)

Austrian Journal of Development Studies

Herausgeber:

Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den
Österreichischen Universitäten

Projekt Institut für Internationale Entwicklung /

Zentrum für überfachliche Forschung der Universität Wien

Redaktion:

Gerald Faschingeder, Karin Fischer,

Margit Franz, Irmi Hanak,

Franz Kolland (verantwortl.), René Kuppe, Brita Neuhold,

Andreas Novy, Herwig Palme,

Christof Pamreiter, Kunibert Raffler,

Andreas Schedler, Walter Schicho,

Anselm Skuhra, Sandra Zech

Board of Editors:

John-ren Chen (Innsbruck), Hartmut Eisenhans (Leipzig),

Jacques Forster (Genève), John Friedmann (St. Kilda),

Peter Jankowitsch (Paris), Friedrich Katz (Chicago),

Helmut Konrad (Graz), C. T. Kurien (Madras),

Ulrich Menzel (Braunschweig), Jean-Philippe Platteau (Namur),

Dieter Rothermund (Heidelberg),

Heribert Steinbauer (Wien), Paul Streeten (Boston),

Oswaldo Sunkel (Santiago de Chile)

Brandes & Apsel / Südwind

Auf Wunsch informieren wir regelmäßig über das Verlagsprogramm sowie die Beiträge dieser Zeitschrift. Eine Postkarte an den Brandes & Apsel Verlag, Scheidswaldstr. 33, D-60385 Frankfurt a. M. genügt. Oder per e-mail: **Brandes-Apsel@t-online.de** genügt. Nähere Informationen über bisher erschienene Hefte (Schwerpunkte, Beiträge etc.) erhalten Sie auch direkt unter folgender Internet-Adresse: **http://www.univie.ac.at/int-entwicklung/jep**

Gefördert aus öffentlichen Mitteln

Österreichische

Entwicklungszusammenarbeit

Journal für Entwicklungspolitik (JEP)

ISSN 0258-2384, Erscheinungsweise: vierteljährlich
Heft 1/2001; XVI. Jg.

Preis des Einzelhefts: DM 19,80 / öS 120,- / sFr 21,-

Preis des Jahresabonnements: DM 79,- / öS 480,- / sFr 72,-

Abonnementsbezug für Deutschland, Schweiz u. a.:

Brandes & Apsel Verlag GmbH, Scheidswaldstr. 33, D-60385 Frankfurt a. M.

Abonnementsbezug nur für Österreich:

Südwind-Buchwelt Buchhandelsges. m. b. H., Baumgasse 79, A-1034 Wien

Redaktionsadresse:

Journal für Entwicklungspolitik, Währingerstr. 17/104, A-1090 Wien

E-mail: int-entwicklung@univie.ac.at

1. Auflage 2001

© by Brandes & Apsel Verlag GmbH, Scheidswaldstr. 33,

D-60385 Frankfurt a. M.

Jede Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Redaktion und des Verlages. Das gilt insbesondere für Nachdrucke, Bearbeitungen und Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in allen Arten von elektronischen und optischen Systemen, der öffentlichen Wiedergabe durch Hörfunk-, Fernsehsendungen und Multimedia sowie der Bereithaltung in einer Online-Datenbank oder im Internet zur Nutzung durch Dritte. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Verlages wieder.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Medieninhaber: Mattersburger Kreis für Entwicklungspolitik an den Österreichischen Universitäten, Währingerstr. 17/104, A-1090 Wien. Grundlegende Richtung des JEP: Wissenschaftliche Analysen und Diskussionen von entwicklungspolitischen Fragestellungen und Berichte über die entwicklungspolitische Praxis. Verantwortlich für Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion.

Umschlaggestaltung: Volker Plass, Wien

Satz: Ch. Weismayer, A-1080 Wien/A-5026 Salzburg

Druck: Difo-Druck OHG, Bamberg, Deutschland

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem und chlorfrei gebleichtem Papier

ISSN 0258-2384

JOURNAL FÜR ENTWICKLUNGSPOLITIK, XVII. Jg., Heft 1, 2001

Austrian Journal of Development Studies

Überbevölkerung UnterEntwicklung Diskurse um Bevölkerungspolitik

Schwerpunktreдактеurin: Elisabeth Aufhauser

Editorial 5

Artikel

Elisabeth Aufhauser
Diskursfeld Bevölkerungspolitik
Zwischen „Menschenökonomie“ und „Menschenrechten“ 7

Aurelia Weikert
Zu viel oder zu wenig?
Alte Ideen vom „besseren“ Menschen und neue Reproduktionstechnologien 29

Elisabeth Aufhauser und Rosa Diketmüller
Überbevölkerung Macht Armut – schafft Bevölkerungspolitik Wohlstand?
Was Familienplanung angeblich für die Armutsbekämpfung leistet . . . 47

Ingrid Schwarz
Bevölkerungspolitik, reproduktive Rechte und Empowerment von Frauen
Durch globale Perspektiven zu lokalen Veränderungen 69

Heide Mertens
Natürliche Umwelten und menschliche Bevölkerungen
Zum menschlichen Naturverhältnis in der Bevölkerungsdiskussion . . . 87

Rezension 103
Über Autoren und Autorinnen 105
Informationen für Autoren und Autorinnen 106

Trallori, Lisbeth Nadja. 1990. *Vom Lieben und vom Töten. Zur Geschichte patriarchaler Fortpflanzungskontrolle*. Wien: Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik.
 Weikert, Aurelia. 1998. *Genormtes Leben. Bevölkerungspolitik und Eugenik*. Wien: Pro-media.

Wichterich, Christa. 1994. „Menschen nach Maß – Bevölkerung anach Plan. Die Neue Weltordnung der Fortpflanzung.“ In: Christa Wichterich. Hg. *Menschen nach Maß: Bevölkerungspolitik in Nord und Süd*. Göttingen: Lamuv, 9–37.

Elisabeth Aufhauser, Institut für Geographie und Regionalforschung,
 Universität Wien, Universitätsstraße 7, A-1010 Wien
 e-mail: elisabeth.aufhauser@univie.ac.at

Journal für Entwicklungspolitik XVII/1, 2001, S. 29–46

Aurelia Weikert

Zu viel oder zu wenig?

Alte Ideen vom „besseren“ Menschen und neue Reproduktionstechnologien

1. Einleitung

Zu viele Menschen oder zu wenig Nahrung? Zu viel für mich, zu wenig für dich! Zu viele sind immer dort, wo es zu wenig gibt! Zu viel sind meist die anderen! Zu viel war das Lumpenproletariat im englischen Frühkapitalismus; zu viel sind die Migrantinnen und Migranten aus Süd- und Osteuropa; zu viel sind Flüchtlinge aus Ländern, wo Krieg und Hunger herrschen; zu viel sind – nach wie vor – die Bewohnerinnen und Bewohner der Dritten Welt; und – zu viel sind die Pensionistinnen und Pensionisten.

Während in Ländern der Dritten Welt ein überproportionales Bevölkerungswachstum beklagt wird, bangt man in den reichen Ländern um die Pensionen. Zu viel gibt es immer dort, wo es zu wenig gibt: Zu wenig Nahrung, zu wenig Arbeitsplätze, zu wenig Geld etc.

Der Zusammenhang wird deutlich: Das Verhältnis ist entscheidend. Die Debatten von zu viel und von zu wenig weisen stets auf einen qualitativen Aspekt.

Die folgenden Ausführungen sollen mit Hilfe des historischen Hintergrunds einen Blick auf die modernen Reproduktionstechnologien werfen. Nicht die Techniken im Detail, sondern die ihnen zugrundeliegenden Ideen stehen im Vordergrund, denn das Denken und Handeln einer Gesellschaft ist sowohl Ergebnis als auch Voraussetzung einer technologischen Praxis.

2. Die Geschichte einer Idee

Begeben wir uns an das Ende des 18. Jahrhunderts. Für den englischen Geistlichen und Ökonomen Robert Malthus bedeutet das Gesetz der absoluten Übervölkerung, dass sich die Bevölkerung im Verhältnis zu den vorhandenen Ressourcen, den Nahrungsmitteln, zu stark vermehre (vgl. Malthus 1905). Das daraus entstehende Missverhältnis sei verantwortlich für Hunger und Elend. Malthus betont, kein Feind von Bevölkerungszunahme an sich, sondern lediglich ein Feind von Hunger und Elend zu sein. Die Macht eines Landes bemesse sich durchaus nach der Zahl der Bevölkerung und nicht nach der Ausdehnung des Gebietes, allerdings dürfe die Frage der Leistungsfähigkeit

dieser Bevölkerung nicht außer Acht gelassen werden. Also – nicht bloße Quantität sondern Qualität!

Die Gefahr einer proletarischen Überbevölkerung beunruhigt gute 100 Jahre später Sozialpolitikerinnen und Sozialpolitiker in Österreich und Deutschland. Trotz Sinken der Geburtenrate in den meisten europäischen Ländern nimmt die Zuwanderung sozialer armer Schichten in die Städte zu, mit den entsprechenden Folgen die gesellschaftliche Situation betreffend: kein Wohnraum, keine Arbeitsplätze, keine ausreichenden Verdienstmöglichkeiten etc. Vor allem der Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts einsetzende Geburtenrückgang in den Familien der Beamtenschaft, Richter, Ärzte und Angestellten ruft heftige Diskussionen bezüglich einer proletarischen Überbevölkerung hervor. Diese deutliche Differenz zwischen der durchschnittlichen Kinderzahl von Proletarierfamilien einerseits und Beamtenfamilien andererseits ist für manche Anlass dafür, vor einem Absinken der proletarisierten Schichten zu einer geistig untergeordneten Klasse zu warnen (vgl. Fleischhacker 1997).

Die unterschiedlichen, divergierenden, Ansichten, ob nun Kinderreichtum oder Kinderarmut der Arbeiterklasse zum Siege verhelfen, lassen sich anhand des Beispiels der sog. Gebärstreikdebatte darstellen. Ausgehend von Frankreich, wo die Idee vom Zusammenbruch des Kapitalismus aufgrund mangelnder Zur-Vergfügungstellung von sog. Arbeitssklaven propagiert wird, entbrennt die Debatte in Deutschland vor allem aufgrund des offensichtlichen Elends der Arbeiterinnen (Verbot des Schwangerschaftsabbruchs, Verbot von Verhütungsmitteln – mit Ausnahme des Präservativs). Für Klara Zetkin und Rosa Luxemburg bedeutet ein Gebärstreik allerdings letztendlich Massenmord der Partei. Andere differenzieren weiter und befürchten bei gleichzeitigem Sinken der Geburtenzahlen innerhalb der sogenannten Oberschicht der Arbeiterklasse ein Ansteigen des sogenannten Lumpenproletariats (vgl. Lehner 1989).

3. Menschenökonomie

Rudolf Goldscheid, Mitbegründer und Vorsitzender der Soziologischen Gesellschaft in Wien, entwickelt zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Konzept der „Menschenökonomie“ als Wissenschaft der „Verwaltung der menschlichen Arbeitskraft, der lebendigen Wertquellen“ (Goldscheid 1914: 520). Seiner Meinung nach hat die Wirtschaftswissenschaft bislang den Menschen lediglich als „Wirtschaftssubjekt“, anstatt auch als „Wirtschaftsobjekt“ (Goldscheid 1914: 517) und damit als Glied im Produktionsprozess, betrachtet. Ähnlich dem „Sachamortisationsprinzip“ gilt hier das „Personalamortisationsprinzip“ (Goldscheid 1914: 518). Braucht der „homo oeconomicus“ die Abnutzung der einzelnen Arbeitskraft nicht zu berücksichtigen, weil er menschliche und -versicherung die meidlich ansieht, müssten in Zeiten der Sozialpolitik und -versicherung die Kosten der vorzeitigen Erschöpfung menschlicher Arbeitskraft vom Arbeitgeber wie der gesamten Gesellschaft überhaupt berücksichtigt werden. „(J)eder vor-

zeitig Zugrundegehende (stellt) einen ökonomischen Verlust für die Gesellschaft dar“ (Goldscheid 1914: 521).

Arbeitsrechtliche Bestimmungen werden damit von Goldscheid nicht als humanitäre Einrichtung, sondern als ökonomische Notwendigkeit legitimiert. Das Sozialversicherungsprinzip wird „das revolutionierendste Moment der modernen Wirtschaft“, weil es den ökonomischen Wert des Menschen seinem ethischen annähert (Goldscheid 1914: 520).

Menschenökonomie wird für Goldscheid zum Mahnwort, welches „durch das Phänomen des Geburtenrückganges“ zugerufen wird (Goldscheid 1914: 521). Sein Rezept gegen den Geburtenrückgang ist maximale Sparsamkeit mit Menschenleben und der menschlichen Gesundheit bei gleichzeitig produktivster Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft (Goldscheid 1914: 533). Ausnutzung bedeutet für ihn, die Produktivitätsgrenzen nicht gewaltsam zu überschreiten, im Unterschied zu Ausbeutung, wo man „der Henne, die die goldenen Eier legt, das notwendige Futter nicht gönnt“ (Goldscheid 1914: 524). Richtige Sozialpolitik, die laut Goldscheid im Grunde Produktivitätspolitik bedeutet, muss sich in entsprechenden sozialen Einrichtungen und Rechtsinstitutionen zeigen. Kinderschutz, Mutterschutz, Mutterschaftsversicherung, Jugendfürsorge, Volksbildung und vieles mehr wird sich „als der innerste Kern der Wirtschaftspolitik herauschälen“ (Goldscheid 1914: 533).

Vor allem die Frau würde die Nutznießerin der neuen Menschenökonomie sein; die „Sparsamkeit mit dem Menschenleben befreit sie von ihrer generativen Danaidenarbeit, erlöst sie von unfruchtbarer Fruchtbarkeit“ (Goldscheid 1914: 530). Notwendige Bedingung dafür seien aber die Gewährung grundlegender Rechte, wie z.B. das aktive und passive Wahlrecht, damit die „Familie parlamentarisch und ... sozial und organisch ... zu Wort“ komme (Goldscheid 1914: 453, H.i.O.). Entsprechende soziale Einrichtungen müssten der Frau die Vereinigung von Mutterschaft und Beruf erleichtern.

Mit seinen Forderungen nach Verbesserungen im Sozial- und Gesundheitswesen unterscheidet sich Goldscheid wesentlich von Vertretern darwinistischer Ansichten, die seiner Meinung nach sowohl Malthusianer wie auch Antimalthusianer sind. Erstere, weil auch für sie die Überproduktion das Grundgesetz des Organischen ist, und zweitere, weil sie Malthus' Pessimismus verwerfen (Goldscheid 1911: 392). Denn während Malthus soziales Elend durch „moral restraints“ mildern wollte, verwerfen sie diesen möglichen Ausweg, die Überproduktionstendenz zu bekämpfen; ist für sie doch das Elend „Entwicklungsnotwendigkeit, da die Überproduktion das Vehikel des Fortschritts darstellt“ (Goldscheid 1911: 392).

Für Goldscheid bauen die Darwinisten „den ökonomischen Liberalismus noch konsequenter aus, als Malthus dies tat, indem sie das *Laissez faire* direkt für das *allgemeingültige Aszendenprinzip selber erklären*“ (Goldscheid 1911: 392, H.i.O.). Allerdings hätten sie in den letzten Jahren – dem Zeitgeist folgend – ihr selektionistisches *Laissez faire* durch Eintreten für „präventive Auslese der Minderwertigen und stärkere Vermehrung der Bestgeratenen“ (Goldscheid 1911: 392, H.i.O.) abzuschwächen gesucht. Selektionistische Maßnahmen

allein sind aber für Goldscheid keineswegs die Voraussetzung für qualitative Bevölkerungspolitik, sondern planbewusste Entwicklungsarbeit und die bereits oben angeführten sozialpolitischen Einrichtungen und ihre gesetzliche Verankerung. Derartige Maßnahmen sind für Goldscheid Mittel zum Zweck, da er sich prinzipiell für ein Bevölkerungswachstum ausspricht, aber aus Furcht vor „Entvölkerung“ für eine „Beschränkung der Kinderzahl“ eintritt, nicht „um die Bevölkerungszunahme aufzuhalten, sondern im Gegenteil, um künftiger Entvölkerung vorzubeugen“ (Goldscheid 1911: 428, H.i.O.).

In diesem Sinne wäre eine Kleinhaltung der Kinderzahl, als Methode zur Minderung der Säuglingssterblichkeit, „nur ein vorläufiges Surrogat hochstehender qualitativer Bevölkerungspolitik“ (Goldscheid 1911: 420). Ziel müsste sein, dafür zu sorgen, dass auch bei großer Nachwuchsziffer die Menschenproduktion zu gedeihen vermag. Der Staat steht im Falle sinkenden Wachstums stets vor dem Dilemma, „entweder einer Überflutung des Landes mit Einwanderern tiefstehender Kultur und fremden Rassenelementen ruhig zuzusehen, oder sich zu *systematischer Familienpolitik* zu erheben“ (Goldscheid 1911: 420f, H.i.O.). Sozialhygienische Maßnahmen dürften nicht die „Ausmerzungen der Minderwertigen“ zum Ziel haben, sondern die Beseitigung der Verhältnisse, die neues „Selektionsmaterial“ (Goldscheid 1911: 439) produzieren. Auf Verantwortung für den Nachwuchs und Umgestaltung des Milieus müsse hingearbeitet werden. Sozialbiologie und Eugenik wären dann nicht mehr selektionistische Soziologie und selektionistische Eugenik, sondern „ein System schöpferischer Entwicklungsarbeit“ (Goldscheid 1911: 441).

4. Kollektiv vor Individuum

Der Wiener Arzt und Sozialpolitiker Julius Tandler spricht von „organischem Kapital“, das „durch die den Staat bildende Menschheit“ (Tandler 1924: 3) repräsentiert wird, und definiert Bevölkerungspolitik als die „Verwaltung dieses organischen Kapitals“ (Tandler 1924: 3). Familie stellt den „soziologischen und bevölkerungspolitischen Elementarorganismus“ (Tandler 1924: 7) dar; die Gesamtheit dessen bildet den Staat.

Um innerhalb der Familie Verantwortung für „Zeugung und Aufzucht, den beiden wichtigsten Aufgaben der Familie“ (Tandler 1924: 7), zu gewährleisten, müsse Gleichberechtigung der Geschlechter gegeben sein. „(D)enn nur bei gleichem Recht und gleicher Freiheit gedeiht das Gefühl der Verantwortlichkeit für Zeugung und Aufzucht.“ (Tandler 1924: 7)

Hinsichtlich der Sozialausgaben stellt Tandler eine klare Kosten-Nutzen-Rechnung auf. „Tradition und überkommene Humanität bindet die Gesellschaft derart, daß sie sich nicht berechtigt fühlt, lebensunwertes Leben zu vernichten. Dieselbe Gesellschaft, welche in ihrer Verständnislosigkeit, in ihrer leichtsinnigen Gleichgültigkeit hunderte von Kindern, darunter viele Talente und Genies, glatt zugrunde gehen läßt, füttert in sorgsamer Ängstlichkeit Idioten auf und

rechnet es sich als eine Leistung an, wenn es ihr gelingt, denselben ein behagliches Greisenalter zu sichern.“ (Tandler 1924: 17)

Für die Gesellschaft gebe es also produktive wie unproduktive bevölkerungspolitische Kosten. Zu letzteren zählt Tandler Aufwendungen für Alte, Kranke, Sieche oder Irre. Tandler schlüsselt die Geldsumme für die Betreuung dieser Menschen auf und stellt sie den sogenannten produktiveren Ausgaben gegenüber (Tandler 1924: 17). Eine Berechnung, die sich rund 60 Jahre später wiederholt (siehe letzter Abschnitt). Das Wohlfahrtsbudget sei dann in Ordnung, wenn die produktiven Ausgaben die unproduktiven übersteigen. Momentan (1924) wäre dieses Verhältnis allerdings umgekehrt, was dazu führen könne, dass „*lebenswertes Leber*“ vernichtet wird, um „*lebensunwertes Leber*“ zu erhalten (Tandler 1924: 17, H.i.O.).

Qualitative Bevölkerungspolitik beziehe sich auf die lebende oder auf die zukünftige Generation, und Tandler bedauert, nicht in die Reproduktion qualitativ eingreifen zu können (Lehner 1989: 68); ein Wunsch, der 70 Jahre später längst realisiert ist! Bevölkerungspolitik, bezogen auf die Lebenden, heißt Behandlung von Krankheiten, Pflege des Körpers, Prophylaxe, Verbesserung der Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse; Bevölkerungspolitik für die nächste Generation bedeutet aber Wohlfahrt für Kinder und die noch Ungeborenen. Die Umsetzung seiner Vorstellung ist keinesfalls leicht, selbst „eine vernünftige Auslese der sich paarenden Menschen“ (Tandler 1924: 17f) ist schwer durchzuführen. Nicht zuletzt deshalb, weil die „Zuchtziele“ (Tandler 1924: 18) kaum zu definieren sind. „Menschenzucht ist schon deshalb unmöglich, denn mit so vagen Ausdrücken wie *gute, schöne Menschen*“ züchten zu wollen, ist ja vielleicht einem frommen Wunsche, aber keiner züchterischen Bestrebung Ausdruck gegeben.“ (Tandler 1924: 18) Auch wisse man noch relativ wenig über die Gesetze der Vererbung. Tandler betont neben dem „*Konstitutioneller*“, also der „individuellen Eigenschaften der Menschen“, das „*Konditionelle*“, die Umgebung oder das Milieu (Tandler 1924: 18, H.i.O.). „Nichtsdestoweniger haben wir doch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt ein Interesse daran, wenigstens jene Fälle von der Fortpflanzung auszuschalten, bei welchen wir mit Sicherheit sagen könne, daß die Nachkommen und die Allgemeinheit die generativen Verfehlungen zu büßen haben werden.“ (Tandler 1924: 20)

Demnach hätte die Allgemeinheit, die Gesellschaft, laut Tandler auch das Recht, ein „*bevölkerungspolitisches Veto*“ (Tandler 1924: 20, H.i.O.) einzulegen. Sie sei berechtigt, bei Eheschließungen mitzureden, wobei es jedoch nicht um ein Ehe-, sondern eigentlich um ein Zeugungsverbot gehe. Die Kinder hätten ein Anrecht auf Gesundheit, und „*ihr natürlicher Sachwalter ist die Gesellschaft*“ (Tandler 1924: 21, H.i.O.). Gesetze hätten erst dann wirklich einen Sinn, wenn sie „*wirkliche Manifestationen des Rechtsbewußtseins eines Volkes*“ geworden seien, wenn „*die Zeugung kranker Kinder dem Volksbewußtsein ebenso zuwider sein wird wie die Blutschande*, erst dann wird die obligatorische Eheerlaubnis einen Sinn haben“ (Tandler 1924: 21–22, H.i.O.). Bis dahin müsse an das „*Verantwortungsgefühl*“ und die „*generative Ethik*“ (Tandler 1924: 22, H.i.O.)

appelliert werden. Beratungseinrichtungen, wie Eheberatungsstellen, sollen helfen, dieses Ziel zu erreichen. Für Tandler haben die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche neben der unmittelbaren Fürsorge auch den mittelbaren Effekt, dass die Betreuten ihrerseits als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Fürsorgegedankens fungieren (vgl. Lehner 1989).

5. Verantwortliche Selbstbestimmung

Die Erste Frauenbewegung zeigt die Anfänge breiter feministischer Forderungen für die Rechte der Frauen im ökonomischen, sozialen und reproduktiven Bereich. Gewagte Ansinnen werden von mutigen Frauen gestellt, die sich von einem männerdominierten und reaktionären Klima nicht einschüchtern lassen. Sie fordern Mutterschutz und egalitäre Berufsbedingungen. Gemeinsames Ziel der um die vorige Jahrhundertwende von Feministinnen und Sozialpolitikerinnen aufgestellten Ansprüche ist eine Reformierung des „Geschlechterlebens“ (Zimmermann 1988: 54) durch die Schaffung von freien und gleichberechtigten Individuen, sowie die Herstellung von Bedingungen für eine verantwortungsvolle und selbstbestimmte Mutterschaft; verantwortungsvoll gegenüber den Nachkommen, aber auch gegenüber dem Staat.

Verantwortung und Selbstbestimmung der Individuen, bezogen auf sich selbst und die Gemeinschaft, sollen dem befürchteten Bevölkerungsrückgang sowohl quantitativ, aber vor allem qualitativen Einhalt gebieten, ist doch bei den sogenannten genetisch Wertvollsten der Geburtenrückgang besonders besorgniserregend. Die Idee einer neuen Eugenik, als Lehre vom gesunden Erbe, hat im Bereich der Sozialpolitik Einzug gehalten. Eine Eugenik, deren Vertreterinnen das individuelle genetische Erbgut und eventuell die Umwelteinflüsse, aber nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse für ausschlaggebend halten (vgl. Taylor 1991). Ermutigung zur Fortpflanzung oder Entmutigung – je nach sozialer Klasse –, so lautet das Programm. Zur Verwirklichung des Zieles legen die Vertreterinnen der neuen Eugenik – so wie auch Goldscheid – besonderes Augenmerk auf notwendige Verbesserungen des ökonomischen und sozialen Status' der Frauen. Durch die Gleichstellung der Frau innerhalb der Ehe, sowie durch Liberalisierung des Scheidungsrechtes würden sich mehr der sogenannten zur Fortpflanzung fähigen Frauen zur Heirat entschließen und Kinder bekommen (Taylor 1991: 53). Selbstverantwortung – auch schon von Goldscheid betont – könne aber auch bedeuten, auf Mutterschaft zu verzichten (Zimmermann 1988: 61).

Zu selbstverantwortlicher Sexualität und Fortpflanzung gehöre auch selbstverantwortlicher Präventivverkehr und die Möglichkeit bei sozialen und ökonomischen Notlagen Abtreibung zu gestatten. Unüberlegte Zeugungen, wenn der körperlich-geistige Zustand des Paares nicht „auf der Höhe“ ist, bezeichnete Helene Stöcker, Begründerin des Bundes für Mutterschutz (1904), als „Akte der Gewissenlosigkeit“ (Stöcker 1911: 228).

Über den Zugang zu Verhütungsmitteln, sowie die Frage der Abtreibung, bzw. der Reformierung oder Abschaffung des Abtreibungsparagraphen werden vor allem innerhalb der sozialdemokratischen Frauenbewegung heftige Debatten geführt. Während die einen freien Zugang zur Abtreibungsmöglichkeit für alle beanspruchen, wollen andere das Recht auf Abtreibung nur jenen gewähren, deren Fortpflanzung als unerwünscht betrachtet wird. Einigkeit besteht in der Ablehnung der Strafverfolgung im Falle von Abtreibung.

Auf der Sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz am 29. und 30. Oktober 1926 in Linz greift die sozialdemokratische Funktionärin Gabriele Probst die von Julius Tandler vorgeschlagene Abtreibungsregelung auf, nach der eine Kommission, der ein „Verteidiger des keimenden Lebens“, ein Arzt, ein Richter, „vor allem aber eine Frau im Namen der Mütter“ angehören, über die Zulässigkeit einer Abtreibung entscheiden solle (Tandler 1924: 14, H.i.O.; Frauenzentralkomitee: 22). Mögliche Indikationen könnten medizinische (Vorhandensein einer Krankheit), eugenetische (Verhinderung minderwertiger Nachkommen) und soziale sein (Frauenzentralkomitee: 22). Wesentlich nach Meinung Probsts sind soziale Fürsorge sowie Erziehung als Voraussetzung für richtige Geburtenregelung. Im Gegensatz zu ihr fordert Martha Tausk im Namen der steirischen Frauenbezirkskonferenzen und des Frauenlandeskomitees der Steiermark, „daß die ganzen Bedingungen (Indikationen für Abtreibung, A.W.) wegfallen sollen“ (Frauenzentralkomitee: 36), und spricht sich auch gegen die Dreimonatsfrist, in der Abtreibung gestattet sein sollte, aus. Aber auch dies aus eugenischem Kalkül, schließlich könne sich auch zu einem späteren Zeitpunkt (der Schwangerschaft) herausstellen, dass der Vater des erwarteten Kindes eine Geschlechtskrankheit hat. Prinzipiell meint sie, wer für Empfängnisverhütung ist, könne nicht die „mißglückte Verhütung“ (Frauenzentralkomitee: 35) unter Strafe stellen.

Anders die Sozialdemokratin Oda Olberg; sie tritt in ihrem Kampf gegen die Abtreibungsbestimmung für „wirtschaftliche“ und „rassenhygienische“ (Olberg 1929) Indikationen ein. Ihren Worten entsprechend wäre der Kampf gegen den Abtreibungsparagraphen nicht für das „Ausleben des Individuums“, sondern für das „Gedeihen der Gesellschaft“ (Lehner 1989: 88).

Die Ärztin und sozialdemokratische Bezirksrätin in Wien, Margarete Hilferding, gesteht Abtreibung nur bei „solchen Keimlingen (zu), bei denen die Prävention zu Recht bestanden hätte“ (Lehner 1989: 86). So wie die Gesellschaft ein Einspruchsrecht im Falle von Abtreibung hätte, müsse sie aber auch Gegenleistungen erbringen. Ihre Pflicht liege im Bereich der Fürsorgemaßnahmen (Lehner 1989: 86).

Ihre Berufskollegin Gertrude Ceranke hält es „für eines der schlimmsten Verbrechen, Kinder in die Welt zu setzen, von denen man im voraus weiß, daß sie verkümmert, verkrüppelt, schwer krank oder mit schwerer Krankheitsanlage behaftet sein werden“. Ihrer Meinung nach „kranke die menschlichen Zustände (an nichts) so sehr, als daß viel zuviel erblich Belastete, Kranke, Minderwertige, Dumme, Schwache, Faule, Gesellschaftsfeindliche erzeugt werden, anstatt

Gesunden, Vollkommenen, Starken, Strebsamen und Gewissenhaften“ (Lehner 1989: 84, H.i.O.).

Das Spektrum von „erwünscht“ und „unerwünscht“ ist bereits sehr weit gesteckt, alles und alle können – je nach politischem Kalkül – hineindefiniert werden; was in der unmittelbar darauf folgenden Geschichte auch geschah. Egal ob mehr oder weniger Liberalisierung der Abtreibungsbestimmung gefordert wurde, im Zentrum standen bevölkerungspolitische Überlegungen: Wie könnten „qualitativ hochwertige“ Gesellschaftsmitglieder geboren werden und heranwachsen? Die Rechte der Frauen auf Selbstbestimmung als Individuum konnten nur in Übereinstimmung mit diesen gesellschaftlichen Zielen gewährt werden.

Für die sozialdemokratischen Frauenpolitikerinnen, wie auch für Tandler und Goldscheid, kann die Durchsetzung bevölkerungspolitischer Maßnahmen nur durch entsprechende Fürsorgeeinrichtungen gewährleistet werden: Ehe-, Schwangeren- und Mutterberatung (vgl. Frauenzentalkomitee; Tandler 1924). Diese staatlichen Maßnahmen sollten effizient sein, unterliegen aber der individuellen Akzeptanz. Bezüglich des Rechtes auf Abtreibung als Recht der Frauen sollte sich die Grenze zwischen individueller Freiwilligkeit und gesellschaftlicher Anforderung – zumindest in der Theorie – zusehends auflösen.

Nachdem Zwangsmaßnahmen entweder aus ethischen Gründen oder taktischen Überlegungen abgelehnt werden, weil sie dem Ideal von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung widersprechen, sollten die bevölkerungspolitischen Absichten durch Verinnerlichung der Werte der Gesellschaft und durch Selbstkontrolle des Individuums wirksam werden. Verantwortung gegenüber den Nachkommen könne auch Verzicht auf Mutterschaft bedeuten (vgl. Lehner 1989; Zimmermann 1988). In manchen Fällen könne sogar Sterilisation zwingend sein (Taylor 1991: 61). Das Ideal waren frei über sich verfügende Persönlichkeiten, die zum Subjekt gereift waren (vgl. Zimmermann 1988). Jenen, die diesem Ideal widersprechen, wird ein Mangel an Persönlichkeit unterstellt, womit sie ihre Ansprüche auf individuelle Freiheit in Bezug auf ein selbstbestimmtes Leben verwirkt haben. Für sie muss der Staat eine sogenannte Stützfunktion übernehmen.

Die Freiheit der Selbstbestimmung der individuellen Frau (aber auch des individuellen Mannes) reicht also nur bis zur notwendigen Einsicht in bevölkerungspolitische Maßnahmen, welche die gesamte Gesellschaft betreffen. Ethische Bedenken bezüglich Eingriffen in die Privatsphäre des Individuums werden mit der Abwägung des Gemeinwohls aufgehoben. Das heißt, dass mit der Benennung und Aufstellung gesellschaftlicher Normen in Hinblick auf bevölkerungspolitische Interessen, den Angeboten zur Verwirklichung dieser Normen und – im Falle des Zuwiderhandelns – der Möglichkeit von Sanktionen, der staatliche Zugriff auf die individuelle Freiheit im allgemeinen und auf die Gebärfähigkeit der Frau im besonderen legitimiert ist.

Individuelles Selbstbestimmungsrecht wird wenige Jahre später dem als Gemeinwohl definierten staatlichen Interesse radikal untergeordnet.

6. Eine individuelle Lebensgeschichte

Käthe Petersen, die im Jahre 1966 als leitende Regierungsdirektorin des Landesozialamts Hamburg verabschiedet wird, beginnt ihre berufliche Karriere 1932 im Dienst der Hamburger Sozialverwaltung (vgl. Rothmaler 1989: 43). Nach dem Studium Jura und Staatsrecht, Psychologie und Volkswirtschaft promoviert sie 1930. Als Sammelpflegerin sogenannter geistig gebrechlicher Frauen hat sie vor allem über Sterilisationsanträge durch das Erbgesundheitsgericht zu entscheiden. Frauen, die ihre Zustimmung zur Sterilisation verweigern, Prostituierte, Frauen mit (mehreren) unehelichen Kindern, kranke Frauen werden mit dem Begriff „geistige Gebrechlichkeit“ belegt und infolgedessen unter Vormund- und Pflegschaft gestellt. Obwohl diese Form der Sammelpflegschaft zum Zwecke der Sterilisation selbst unter ranghohen Juristen umstritten ist, wird sie aufgrund ihrer Effizienz in der Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ beibehalten. Neben dem Begriff der „geistigen Gebrechlichkeit“ wird für Prostituierte die Diagnose des „moralischen Schwachsinn“ angewandt, da der eigentliche Grund des Sterilisationsantrages, Prostitution, im Akt nicht auftauchen darf. Zur Förderung des Vertrauens zwischen Pfleger, seinen Angehörigen und der amtlichen Pflegerin oder dem Pfleger solle diese oder dieser nicht als Amtsperson auftreten und auch keine Briefbögen der Gemeindeverwaltung, sondern Bögen mit dem Aufdruck des eigenen Namens verwenden. Der Pfleger wie seine Angehörigen sollten das Gefühl haben, dass die Pflegerin eine persönliche Aufgabe wahrnimmt und dem Pfleger vermittelt, kein „Schuldiger“, sondern ein „Kranker“ zu sein, der sich aufgrund seines Verantwortungsgefühls gegenüber der kommenden Generation aus der Fortpflanzung ausschließen lässt (vgl. Rothmaler 1989: 48). Käthe Petersen schließt sich nach eigenen Angaben in 83 Prozent der vom Amtsarzt gestellten Anträge auf Unfruchtbarmachung an.

Nach dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ werden im gesamten „Deutschen Reich“ 300.000 bis 400.000 Menschen unfruchtbar gemacht, allein in Hamburg 30.000 (vgl. Rothmaler 1989: 46).

Zur weiteren Kontinuität Käthe Petersens Karriere: 1948 wird sie zur Oberregierungsrätin und Leiterin des gesamten Landesfürsorgeamtes ernannt und übernimmt 1951 wieder Sammelvormundschaften. 1959 wird sie in den Vorstand des „Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge“ berufen, 1970 übernimmt sie dessen Vorsitz. Neben dem 1978 verliehenen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland erhält sie als „würdige Repräsentantin der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege“ (Rothmaler 1989: 44) bis zu ihrem Tode mehrere Auszeichnungen und Ehrungen.

Weder die oben beschriebenen bevölkerungspolitischen Vorschläge der Sozial- und Frauenpolitikerinnen noch die ungebrochene Berufskarriere Käthe Petersens lassen Eugenik in einen zeitlich begrenzten Rahmen pressen. Und: Eugenische Politik überschreitet nicht nur einen zeitlichen Rahmen sondern auch räumliche Grenzen.

7. Vorbild und Nacheifern

Als die Nationalsozialisten 1933 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ beschließen, haben sie sich die Vereinigten Staaten zum Vorbild genommen. Schon 1907 hat der amerikanische Bundesstaat Indiana ein „Gesetz zur Verhütung der Fortpflanzung der unverbesserlichen Verbrecher, Idioten, Imbezillen und Notzuchtverbrecher“ erlassen (Weikert 1998: 28). Bis 1930 hat mehr als die Hälfte der amerikanischen Bundesstaaten derartige Gesetze verabschiedet. Nationalsozialistische Politiker und Rassenhygieniker äußern sich anerkennend über das amerikanische Vorbild für die eigene Politik und vergessen nicht darauf hinzuweisen, dass die amerikanische Gesetzgebung ausführlich studiert wurde, da man in Deutschland keine ausreichenden Erfahrungen aus der Praxis vorzuweisen hat (vgl. Kühl 1997). Vertreter und Vertreterinnen der amerikanischen Eugenik-Bewegung wiederum fühlen sich geschmeichelt und loben ihrerseits die Möglichkeit der konsequenten Durchführung des nationalsozialistischen Gesetzes, da dieses landesweit durchgesetzt ist, zum Unterschied von den USA, wo es zum einen sehr unterschiedliche Sterilisationsgesetze gibt und zum anderen manche Bundesstaaten überhaupt keine Möglichkeiten zur Unfruchtbarmachung haben. Weiters wird die fundierte wissenschaftliche Forschung als Grundlage der nationalsozialistischen Gesetzgebung hervorgehoben. Schließlich scheinen den amerikanischen Kolleginnen und Kollegen ein Missbrauch des NS-Gesetzes für ethnische Diskriminierung schwer vorstellbar: Dies aufgrund der klaren Gesetzeslage, der eindeutigen Definition von Erbkrankheiten und nicht zuletzt aufgrund des tadellosen rechtlichen (!) und bürokratischen Systems des Nationalsozialismus.

Auch wenn im Laufe der 30er Jahre einige amerikanische Eugeniker an Einfluss verlieren und die Begeisterung in Amerika für das nationalsozialistische Gesetz deutlich nachlässt, so hat die amerikanische Eugenik-Bewegung ihre Ansichten nicht wesentlich geändert. Anstelle der Unterteilung in sogenannte hoch- oder minderwertige Rassen rückt nun die Selektion auf individueller Basis in den Vordergrund. Etwa vergleichbar mit den bereits erwähnten Ansichten und Forderungen der Sozialpolitikerinnen und -politiker in der Zwischenkriegszeit. Seitens der amerikanischen Eugenik-Bewegung wird nach 1945 die einst so gerühmte Zusammenarbeit mit der NS-Rassenpolitik entweder gelehnet oder man ist sehr bemüht, eine Unterscheidung zwischen dem im Grunde positiven eugenischen Kern des Nationalsozialismus auf der einen Seite und seinen wissenschaftlichen Exzessen auf der anderen Seite zu ziehen (vgl. Kühl 1997).

8. Neue Fortpflanzungstechnologien: woher und wohin?

Fortpflanzung ohne Sexualität! Die Möglichkeit, Kinder ohne sexuelles Beisammensein von Frau und Mann zu zeugen, ist mit Hilfe der künstlichen Reproduktionstechnologien Realität geworden. Präsentiert die Wissenschaft der Mensch-

heit damit die letzte Erfüllung in Sachen Fortpflanzung? Denn die eine Hälfte des Traumes – Sexualität ohne Fortpflanzung, wie im Falle von Verhütungs- und Abtreibungsmöglichkeiten – ist nun um die andere Hälfte – Fortpflanzung ohne Sexualität – ergänzt. Traum oder Alptraum?

Künstliche Fortpflanzungstechnologien als ein Teil bevölkerungspolitischer Maßnahmen stellen aber nicht nur diese eigentümliche Umkehrung von konträren Mitteln dar. Die Eugenik als Verbindungsnaht von pro- und antinataler Politik wurde anhand der historischen Beispiele bereits genannt. Mit dem Versprechen, unerfüllte Kinderwünsche einzulösen oder ungewollte Kinderlosigkeit gar zu heilen, sind die Neuen Fortpflanzungstechnologien angetreten, um schon nach kurzer Zeit andere Versprechen zu verheißeln. Keineswegs beispielsweise nur undurchlässige Eileiter bei der Frau oder unzureichende Samenqualität beim Mann sind die Indikationen für die Varianten der künstlichen Befruchtungstechniken außerhalb des Körpers, sondern ein „besseres“ Baby wird in Aussicht gestellt. Einrichtungen und Kliniken bieten eine breite Palette von Samenspenden oder Eizellen von Topmodells auf dem Fruchtbarkeitsmarkt an, wo das Geld bestimmt, wer auswählen darf oder kann.

Gesellschaftliche Vorarbeit wurde und wird geleistet. 1939 wird die „Edinburgh Charter of the Genetic Rights of Man“ von sieben weltbekannten Genetikern verfasst, darunter der Genetiker J. B. S. Haldane, Julian Huxley, Zoologe und späterer Generaldirektor der UNESCO – außerdem Cousin von Aldous Huxley, Verfasser des Buches „Schöne Neue Welt“ aus dem Jahr 1932 –, und schließlich der Genetiker und 1946 Nobelpreisträger für Physiologie und Medizin Hermann Muller. Inhalt dieses wissenschaftlichen Kredos war, dass die wichtigsten genetischen Ziele in der Verbesserung derjenigen Charakteristika des Menschen liegen, die Gesundheit, Intelligenz, Gemeinschaftsgefühl sowie soziales Verhalten fördern. Nicht nur „genetische Entartung“ verhindern, sondern das durchschnittliche Niveau der Bevölkerung an jenes der Höchstbegabten angleichen, lautete die Devise. Es wäre jedes Menschen Geburtsrecht, ein Genie zu sein (vgl. Hickey/Klees 1986). Um dieses Geburtsrecht wird seit langem gestritten, wie soll es eingefordert und verwirklicht werden? Wessen Recht wird von wem vertreten? Wann wird das Recht zur Pflicht, und für wen? Allerdings müsste vorweg die Frage geklärt werden, wer ist ein Genie? Oder, was ist genial? Wo liegt die Grenze? Ist sie in Zahlen, Statistiken, Abweichung von einer Norm zu suchen? Wer definiert diese Norm? Was passiert mit all den „Nicht-Genies“? Wissenschaft und Politik suchen seit geraumer Zeit Antworten auf diese Fragen – mit teilweise schaurigen Ergebnissen, wie uns die Geschichte lehrt. Die Idee, Menschen in verschiedene Kategorien einzuteilen, ist alt, die Methoden dazu haben sich revolutionär verfeinert.

Die neuen Fortpflanzungstechnologien sind um ein großes Spektrum der vorgeburtlichen Untersuchungen erweitert. Die pränatalen Diagnostikmethoden sind aber nicht unbedingt als Entweder-Oder-Methoden zu verstehen. Obwohl im Laufe der Jahre verbesserte Techniken entwickelt wurden, werden die einzelnen Verfahren als ergänzende Untersuchungen, sei es zur Klärung oder

nur als Absicherung von Ergebnissen, angewandt. Immer mehr Methoden werden angeboten und dies zu einem immer früheren Zeitpunkt der Schwangerschaft. Die Resultate können dann früher berücksichtigt werden. Doch da die Pränatalmedizin bislang weitaus mehr Krankheiten feststellen, als heilen kann, endet eine zufällige Diagnose nur zu oft mit der Abtreibung des Kindes. Für manche/n Humangenetikerin und -genetiker ein Grund, vorgeburtliche Untersuchungen so früh wie möglich durchzuführen, da die Frauen zum Beginn ihrer Schwangerschaft aufgrund einer eugenischen Indikation einer Abtreibung gegenüber einsichtiger wären. In ihrem Vortrag anlässlich einer medizinischen Fortbildungsveranstaltung am 10. Juni 1986 erklärt Marianne Stoeckenius, Leiterin der humangenetischen Beratungsstelle Hamburg-Barmbek/Deutschland, die Vorteile der Chorionbiopsie¹ gegenüber der Amniozentese² mit dem Zeitpunkt der Untersuchung sowie deren Ergebnis. Denn „existiert bereits eine konkrete Mutter-Kind-Beziehung durch die Wahrnehmung der Kindesbewegungen und das Kennenlernen des Kindes im Ultraschallbild“, könnte ein Abbruch der Schwangerschaft „mehr Komplikationen mit sich bringen, als dem ausführenden Kollegen lieb ist“ (E.coli-bri 1987: 8). Mittlerweile hat dieses Argument seine Gültigkeit eventuell verloren, denn das Kennenlernen des Kindes im Ultraschallbild erfolgt oft schon wenige Wochen nach Schwangerschaftsbeginn. Stoeckenius' Aussage zeigt aber nicht nur ihr „Einfühlungsvermögen“ für die werdende Mutter, sondern auch ihre selbstverständliche Annahme, einen behinderten oder kranken Embryo abzutreiben. Ihr Hinweis auf die Mutter-Kind-Beziehung als mögliches Hindernis oder zumindest Erschwernis für einen Abbruch ist verständlicherweise richtig. Schwangere Frauen selbst tragen diesem Umstand in zunehmendem Ausmaß Rechnung, indem sie oft erst nach einem negativen Befund, d.h., kein normabweichender Befund, ihre Schwangerschaft kundtun, bzw. sich erst ab diesem Moment mit dem werdenden Kind beschäftigen.

Die vielfältigen pränatalen Diagnostikmethoden, die Frauen einmal genauer, ein anderes Mal wieder ungenauer einen Befund ihres Fötus liefern, verlangen von Frauen ebenso ein sich mehr oder weniger Einlassen auf ihre Schwangerschaft. Solange das Testergebnis einer Chorionbiopsie oder Amniozentese noch nicht vorhanden ist, befinden sich Frauen vielfach in einer Art Vakuum: Obwohl bereits schwanger, warten sie auf die Untersuchungsergebnisse, um sich entweder für oder gegen die Schwangerschaft zu entscheiden und dann auch die entsprechenden Gefühle dafür oder dagegen zu mobilisieren. Das Kind bleibt zur Disposition gestellt, bis seine Qualität nachgewiesen ist. Zugleich ist durch pränatale Untersuchungen zu einem frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft für eine prinzipielle Abwägung, ob die Frau überhaupt ein Kind will oder nicht, kein Platz. Für diese Frage bleibt angesichts der bereits anstehenden Diagnoseverfahren oft gar keine Zeit, bzw. die Antwort darauf wird von einem Testbefund vorweggenommen (vgl. Schindele 1990).

Laut einer Umfrage aus dem Jahr 1995 – durchgeführt in 37 Ländern – sprach sich eine erhebliche Zahl von Humangenetikerinnen und -genetikern im

Falle von fiktiven pränatalen Diagnosen, wie einer "Prädisposition zu einer Geisteskrankheit" (Schwerin 1995: 17), für eine Beendigung der Schwangerschaft aus.

Parallel zur Expansion der Methoden ist ebenso eine Ausweitung der Klientel festzustellen. Immer mehr und vor allem immer jüngere Frauen nehmen die pränatalen Diagnoseverfahren in Anspruch und scheinen dabei den sich ständig erweiternden Indikationen Rechnung zu tragen. Während vor ca. zehn Jahren für über 40jährige Frauen eine Schwangerschaft als riskant eingestuft wurde, gilt dies heute bereits für Frauen ab 30. Zunehmende Umweltverschmutzung und -verseuchung als mögliche Schädigung von Erbgut tun das ihrige, um die Notwendigkeit vorgeburtlicher Untersuchungen zu legitimieren; vor allem seit dem strahlenden Frühlingswetter im Mai 1986, das uns die friedliche Nutzung der Kernenergie bescherte. Nun sollen die Rolle des Alters und der Umwelteinflüsse hinsichtlich einer Schwangerschaft nicht beiseite geschoben werden, die Frage ist aber, inwieweit durch Pränataldiagnostik Gesundheit oder Normalität des zukünftigen Kindes gewährleistet werden können. Nur 4,3 Prozent der Behinderungen sind genetisch bedingt (Köbse/Waldschmidt 1989: 103), der Rest kann während der Schwangerschaft, bei der Geburt oder im Laufe des Lebens eintreten. Eine Münchner Untersuchung ergab, dass 50 Prozent der Frauen, die eine Fruchtwasseruntersuchung vornehmen ließen, keinen Zweifel mehr an der Gesundheit ihres Kindes hegten (Schindele 1990: 171f). Verwunderlich, denn pränatale Diagnostik kann keineswegs sämtliche mögliche Krankheiten erkennen; und paradox, wo doch die Amniozentese selbst wiederum eine Gefahr für das Kind birgt!

Dem allen zum Trotz werden pränatale Untersuchungen als Rechte eingefordert, als Rechte, die die schwangere Frau, aber auch der Embryo in Anspruch nehmen kann. Ärzte und Ärztinnen lassen sich bestätigen, schwangere Frauen auf die Möglichkeiten der vorgeburtlichen Prüfungsverfahren aufmerksam gemacht zu haben, mussten sich doch schon einige vor Gericht verantworten, weil sie zu wenig nachdrücklich darauf hingewiesen hatten. Sofern letzteres der Fall ist, laufen Gynäkologinnen und Gynäkologen Gefahr, zumindest Mitverantwortung für ein krankes oder behindertes Kind zu tragen und eventuell Alimentationszahlungen leisten zu müssen. So wurde 1993 auf höchster richterlichen Spruch aus Karlsruhe in Deutschland ein Arzt zur Schadensersatzpflicht verurteilt, weil er seinen Behandlungsauftrag nur „fehlerhaft und unzureichend“ ausgeführt und damit die Geburt eines „erbgeschädigten Kindes“ nicht vermieden hatte (Aurien 1994: 87). Schon 1989 wurde eine Bremer Ärztin zu lebenslangen Unterhaltszahlungen für ein behindertes Kind verurteilt, weil sie die Mutter nicht eindringlich genug auf die Möglichkeiten der vorgeburtlichen Untersuchungen hingewiesen hatte. US-amerikanische Gerichte führen derartige Verfahren unter dem Begriff „wrongful life“-Fälle (Gill 1990: 47). Das Oberste Gericht in Washington D.C./USA verkündete schon 1983, dass Ärztinnen und Ärzte die Pflicht haben, ihre Patientinnen über die Wahrscheinlichkeit genetisch defekter Kinder aufzuklären. Nach Ansicht des Gerichts begründet sowohl das gesellschaftliche Interesse als auch das Ziel der Verbrei-

tung der genetischen Beratung und pränatalen Diagnostik ein derartiges Vorgehen (vgl. Gill 1990).

Auch werdende Mütter müssen sich längst Vorwürfe über einen für ihr ungeborenes Kind ungesunden Lebenswandel gefallen lassen. Ein US-amerikanisches Gericht verurteilte eine Mutter, die wegen Rauschgiftkonsums ihr Kind tot zur Welt gebracht hatte, zu zwölf Jahren Haft (AZ, 4.7.1991). 1980 hat ein Berufungsgericht in Michigan/USA erstmals die Haftung einer Schwangeren bei fahrlässiger Schädigung ihres Fötus befürwortet (Gill 1990: 48). In Wisconsin/USA wurde ein „vorbeugender Fötusschutz“ an einer 16jährigen Schwangeren praktiziert: Die Frau wurde in Anstaltsverwahrung gebracht, weil sie dazu neigte „herumzustreunen“ und ihr die „Motivation und Fähigkeit abgingen, die Schwangerschaftsvorsorge in Anspruch zu nehmen“ (Daele 1988). In einem anderen Fall wollte eine Frau einen operativen Eingriff an ihrem Embryo verweigern und wurde auf Antrag ihres Arztes vom Gericht für die Dauer des Eingriffs entmündigt (vgl. Orland 1987). Für die Medizinerin und Präsidentin der Amerikanischen Gesellschaft für Humangenetik (1986), Margery Shaw, gilt eine „vorausschauende Rechtsverbindlichkeit“ der schwangeren Frau. D.h. „vernachlässigender Mißbrauch des Fötus“ im Falle von Alkoholmissbrauch oder der Einnahme von Drogen, weiters die Verweigerung der Schwangerenvorsorge, sowie eine schlechte Ernährung der Schwangeren müssen rechtlich belangt werden. Außerdem kann „die Exposition in einer defekten intrauterinen Umgebung, die durch den Genotyp der Mutter hervorgerufen sei“ zu einem geschädigtem Kind führen, das dann seinerseits klageberechtigt wäre; vertreten durch den Vater oder die Jugendbehörde. Denn das „Recht des Kindes körperlich und geistig gesund geboren zu werden“, wurde verletzt (Gill 1990: 48). Der Embryo erhält einen eigenen Rechtsstatus, der stellvertretend von anderen eingefordert werden kann. Fehlerhaftes Verhalten von Individuen wird sehr schnell geahndet, aber wer wird zur Verantwortung gezogen, wenn die oder der Schuldige nicht so schnell zur Hand ist? Wer wurde verurteilt, als nach der Atomkatastrophe von Tschernobyl kranke und behinderte Kinder geboren wurden?

Neben den rechtlichen Aspekt gesellt sich noch ein finanzieller Gesichtspunkt. Der Fall Lucy Barnes aus Amerika geisterte vor einigen Jahren durch die Medien. Das Mädchen ist an Cystischer Fibrose erkrankt, in ihren Bronchien und Atemwegen kommt es zu einer übermäßigen Schleimproduktion, die Infektionen begünstigt. Ein einfacher Schnupfen kann sofort eine tödliche Lungenentzündung hervorrufen. Zwei bis drei Stunden täglich werden die Lungen des Kindes abgeklopft, damit sich der Schleim lösen kann. Die Versicherung der Familie Barnes übernimmt nur zum Teil die hohen Behandlungskosten für die Tochter. Im Falle eines zweiten Kindes mit derselben Krankheit winkt die Versicherung von vornherein ab, die finanziellen Aufwendungen für eine medizinische Therapie zu übernehmen. Eine Versicherung weigert sich, Kosten für ein Leiden zu übernehmen, das in den Genen steckt! (vgl. Weidenbach 1991). Die einzig sichere Garantie einer Versicherungsleistung wäre eine vorgeburtliche Untersu-

chung zur Feststellung einer etwaigen Erkrankung sowie gegebenenfalls eine darauffolgende Abtreibung.

Die Rechte von Frauen, jene von Embryonen und schließlich das Recht des Staates oder der Gesellschaft jeweils einander gegenübergestellt, müssen zwangsläufig in Konflikt zueinander geraten. Wessen Rechte haben Vorrang? Labors und Kliniken, die Pränataldiagnostik anbieten, klagen über mangelnde Beratung der Klientinnen und sehen sich überfordert, mit diesen die Folgen der Untersuchungen abzuklären. Manche Kliniken führen derartige Untersuchungen nur noch nach vorangegangenen Gesprächen in Humangenetischen Beratungsstellen durch. Oder sie teilen das Geschlecht des Kindes erst nach Ablauf der gesetzlichen Abtreibungsfrist mit. Damit werden Klientinnen in reife und unreife und in der Folge in mündige und unmündige eingeteilt. Wo kämen wir hin, wenn Frauen einmal wissen wollen, ob ihr zukünftiges Kind gegen Blütenpollen allergisch sein wird, jetzt, da der vermeintliche Genabschnitt dafür ausgemacht scheint! Die eventuell gewünschte Auskunft bezüglich einer Allergie mag ein heikles Ansinnen sein, aber wo wird die Grenze zwischen sogenannten seriösen und unseriösen Wünschen gezogen. Wer bestimmt, was diesseits oder schon jenseits liegt? Mit welchem Recht wird zukünftigen Eltern die Information über das Geschlecht des Ungeborenen vorenthalten, wo es die Ärztin oder der Arzt doch wissen dürfen? Bedeuten derartige Bedürfnisse nicht den Preis einer ständig zunehmenden Angebotspalette von pränatalen Diagnoseverfahren? Sind einmal die Kräfte entfesselt...! Wie kann dieselbe Wissenschaft an einem Tag euphorische Erfolgsmeldungen über die gelungene Suche nach einem bestimmten Gen verbreiten und am darauffolgenden mit erhobenem Zeigefinger jenen Moral predigen, die – in gewohnter Manier – dieses Wissen umsetzen wollen!

Die Geschichte holt uns ein! Wenn pränatale Diagnostik vorgibt, was gesund und was krank ist, wenn von medizinischer und juristischer Seite das absichtliche Austragen eines genetisch defekten Fötus als „vernachlässigender Mißbrauch“ desselben bezeichnet wird, hat der Anspruch auf freie Entscheidung für oder gegen die Inanspruchnahme der Neuen Fortpflanzungstechnologien seine Gültigkeit verloren (Gill 1990: 48, Schindele 1990). Sich dem Schicksal nicht mehr ergeben müssen, heißt sich ihm nicht mehr ergeben dürfen. Potentielle Opfer sind zu verhindern, sei es durch Fortpflanzungsenthaltung genetisch Vorbelauster oder sei es durch Nicht-Austragen eines behinderten Kindes. Wer sich dieser Logik nicht anschließt, wird schnell zur Täterin oder zum Täter. Und wie fühlen sich die Opfer, also jene, die es trotz pränataler Diagnostik gibt? Müssen sie sich die alte, aber nur neu formulierte, Frage gefallen lassen: „Würden Sie vor der Befruchtung nicht ordentlich durchgecheckt?!“

9. Der Kreis schließt sich

Die modernen Reproduktionstechnologien, die sich fast ausschließlich an Frauen richten, werden unserem Zeitgeist entsprechend als Angebote zur freien

selbstbestimmten Wahl offeriert. Allerdings scheinen wohl mehr als bloß das einzelne Individuum an der selbstbestimmten Entscheidung beteiligt zu sein.

Ich erinnere an Rudolf Goldscheids Forderung nach dem wirtschaftlichen Umgang mit der menschlichen Arbeitskraft. Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit haben sich längst auf die menschliche Reproduktion übertragen. Kinder kosten etwas! Angesichts der künstlichen Fortpflanzungstechnologien schon die Zeugung! Ein Produkt, das viel kostet, muss auch gut sein. Ein Zitat aus einer Fachzeitschrift für Kinderheilkunde (!) aus den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts verdeutlicht dies: „In Industrie und Wirtschaft sind Maßnahmen der Qualitätssicherung seit vielen Jahren eingeführt. Zahlreiche Produkte tragen Qualitätssiegel und -garantien verschiedenster Art als sichtbaren Ausdruck einer positiven Wertung ihrer Eigenschaften und Merkmale (sog. Markenartikel). Sie scheinen dem Konsumenten, daß bei der Herstellung Gütenormen wirkungsvoll überwacht und eingehalten wurden und damit das Erzeugnis den erwarteten Anforderungen entspricht.“ (Saulé/Riegel 1985: 306ff)

Ich erinnere an Julius Tanders Unterscheidung zwischen produktiven und unproduktiven Ausgaben einer Gesellschaft. Zu Letzteren gehören finanzielle Aufwendungen für Alte, Kranke etc. Anfang der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts erhält der Volkswirt Freiherr von Stackelberg den Bonner Gesundheitsökonomiepreis, verliehen vom deutschen Bundesministerium für Soziales und Arbeit, für eine hervorragende Analyse: Er errechnet die Kosten der Betreuung von Behinderten und vergleicht das Ergebnis mit jenem finanziellen Aufwand, den eine umfangreiche vorgeburtliche Untersuchungspraxis erfordert (vgl. Ziptel 1987: 18).

Ich erinnere an die Forderung aus den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts nach verantwortungsvoller Zeugung der Nachkommenschaft. HUGO, kein Vorname, sondern die Abkürzung für das menschliche Genomprojekt, das Jahrtausendvorhaben, in dessen Rahmen weltweit Projekte um die Entschlüsselung des menschlichen Genoms weiterfern, legt seine Ziele klar dar. Hinsichtlich sozialer und ethischer Betrachtungen des Genomprojekts wird festgehalten: Die menschliche Fortpflanzung verursacht – ohne Verwendung genetischer Daten über die Risiken der Krankheitsübertragung – mehr Sterblichkeit und höhere medizinische Kosten, als die Aufklärung und Ermutigung von Trägerinnen und Trägern potentiell schädlicher Gene, sich entweder mit Nichtträgern zu paaren oder andere reproduktive Strategien, beispielsweise künstliche Befruchtung, als Mittel der Fortpflanzung zu benutzen (vgl. Annas 1989).

So wie die eugenischen Bestrebungen einst die geografischen und historischen Grenzen überschritten haben, haben sich die modernen Reproduktionstechnologien dieser Grenzüberschreitung angeschlossen und den medizinischen Rahmen gesprengt. Sie haben eine eugenische Dimension erhalten und das Gewand von Gesundheit, Produktivität und Gewinnverheißung angelegt.

Abstracts

The question of too many or too few in connection with population policies is only at first sight a question of quantity. A more accurate analysis of population policies shows its selective (and therefore qualitative) character in the past and in the present. This becomes evident in regarding the theories and practices of population policies. Furthermore, tendencies to form or modify "human quality" are not limited to certain regions in the world or to certain time periods.

Die Frage des Zuviel oder Zuwenig im Rahmen der Bevölkerungspolitik ist nur auf den ersten Blick eine der Quantität. Bei genauerer Betrachtung offenbart sich der qualitative Charakter sämtlicher bevölkerungspolitischer Bestrebungen in der Geschichte wie Gegenwart. Ein Einblick in die Theorie und Praxis von bevölkerungspolitischen Maßnahmen beweist aber nicht nur den „qualitativen“ Charakter sondern zeigt, dass eugenische Bestrebungen bzw. der Versuch in die „Qualität des Menschen“ einzugreifen weder zeitlich noch örtlich begrenzt sind.

Anmerkungen

- 1 Unter Ultraschallsicht werden zwischen der 10. bis 13. Schwangerschaftswoche entweder vaginal oder durch die Bauchdecke fötale Gewebeproben aus der Embryonalhülle mit Zellen entnommen. Folgen können vaginale Blutungen, vorzeitige Wehen oder ein vorzeitiger Blasensprung sein, die Abortusgefahr liegt bei 6 bis 8 Prozent.
- 2 Zwischen der 16. und 20. Schwangerschaftswoche wird mit einer Punktionsnadel durch die Bauchdecke ca. 20 bis 25 ml Fruchtwasser mit fötalen Zellen abgesaugt. Nach Anlegen einer Zellkultur liegt das Ergebnis etwa Ende des 5. Schwangerschaftsmonats vor. Mögliche Folgen können Blutungen oder auch der Abgang des Fruchtwassers sein; das Fehlgeburtsrisiko wird mit 0,5 bis 5 Prozent angegeben.

Literatur

- Annas, George J. 1989. „At Law. Who's afraid of the Human Genome?“ *Hastings Center Report*, July/August, 19–21.
- Aurlen, Ursula. 1994. „Alles unter Kontrolle? Auf dem Weg ins Bio-Paradies.“ *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, Nr. 38, 85–95.
- Daele, Wolfgang van den. 1988. „Der Fötus als Subjekt und die Autonomie der Frau“, *Kritische Justiz*, 1.
- E.coli-bri. 1987. *Materialien gegen Gentechnologie und Bevölkerungspolitik*, Nr. 1, Hamburg.
- Fleischhacker, Jochen. 1997. „Bevölkerungspolitische Erwägungen in Zeiten exorbitanter Geburtenausfälle im 20. Jahrhundert. Eine sozialhistorische Analyse.“ In: Heidrun Kaupen-Haas und Christiane Rothmaler. Hg. *Sozialhygiene und Public Health*. Bd. 5, Moral, Biomedizin und Bevölkerungskontrolle. Frankfurt am Main: Mabuse, 41–64.
- Frauenzentralkomitee. Hg. o.J. *Frauenarbeit und Bevölkerungspolitik*. Verhandlungen der sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz, 29.–30.10.1926, Linz.
- Gill, Bernhard. 1990. „Ethik durch Kommissionen? Teil 3: Amerika II-Sozialdarwinismus im Gewand der Ethik?“ *Dr. med. Mabuse*, Nr. 64, 47–51.

- Goldscheid, Rudolf. 1911. *Höherentwicklung und Menschenökonomie*. Leipzig.
- Goldscheid, Rudolf. 1914. „Menschenökonomie als neuer Zweig der Wirtschaftswissenschaft“. In: Georg von Mayr und Friedrich Zahn, o.J. *Allgemeines Statistisches Archiv*. Organ der Deutschen Statistischen Gesellschaft, Sonderabdruck aus Band VIII, Heft 3/4, München, Berlin/Leipzig.
- Hickel, Erika und Bernd Klees. 1986. *Gen-Technik oder Gen-Manipulation? Kritische Anmerkungen zur Zurückführung von Mensch und Natur*. Braunschweig: Steinweg Verlag.
- Köbsell, Swantje und Anne Waldschmidt. 1989. „P.D., Behinderung und Angst“. In: Paulie Bradish, Erika Feyerabend und Ute Winkler. Hg. *Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien*. Beiträge zum 2. Bundesweiten Kongreß, Frankfurt, 28.–30.10.1988. München: Frauenoffensive, 102–107.
- Kühl, Stefan. 1997. „Die Deutschen schlagen uns mit unseren eigenen Waffen“. Die Unterstützung der nationalsozialistischen Rassenpolitik durch amerikanische Eugeniker.“ In: Heidrun Kaupen-Haas und Christiane Rothmaler. Hg. *Sozialhygiene und Public Health*. Bd. 5, Moral, Biomedizin und Bevölkerungskontrolle. Frankfurt am Main: Mabuse, 115–133.
- Lehner, Karin. 1989. *Verpönte Eingriffe. Sozialdemokratische Reformbestrebungen zu den Abtreibungsbestimmungen in der Zwischenkriegszeit*. Wien: Picus.
- Malthus, Thomas R. 1905. *Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, oder eine Untersuchung seiner Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Vergangenheit und Zukunft, nebst einer Prüfung unserer Ansichten auf eine künftige Beseitigung oder Linderung der Uebel, die es verursacht*. Jena.
- Orland, Barbara. 1987. „Kinderkriegen – eine Sache der Spitzentechnologie. Bericht vom 13. Deutschen Kongreß für Perinatale Medizin in Berlin“. *GID*, Nr. 28, 3–5.
- Riegler, Johanna und Aurelia Weikert. 1993. „Heisere Gegenstimmen – Reflexionen zur Kritik an Gen- und Reproduktionstechnologien“. In: Eva Fleischer und Ute Winkler. Hg. *Die kontrollierte Fruchtbarkeit. Neue Beiträge gegen die Reproduktionsmedizin*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 121–133.
- Rothmaler, Christiane. 1989. „... die im Schatten sieht man nicht? Frauen als Planerinnen und Volizieherinnen sozialhygienischer Strategien. Das Beispiel Käthe Petersen.“ In: Weikert, Aurelia, Johanna Riegler und Lisbeth Trallori. Hg. *Schöne Neue Männerwelt*. Beiträge zu Gen- und Fortpflanzungstechnologien. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik (2. Auflage), 41–54.
- Saule, H. und K. Riegel. 1985. „Qualitätskontrolle und -sicherung in der klinischen Kindermedizin.“ *Der Kinderarzt*, 16. Jg., Nr. 3, 306–316.
- Schindele, Eva. 1990. *Gläserne Gebärmütter. Vorgeburtliche Diagnostik – Fluch oder Segen*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Schwerin, Alexander von. 1995. „Humangenetik ganz privat“. *GID*, Nr. 108/109, 25–29.
- Tandler, Julius. 1924. *Ehe und Bevölkerungspolitik*. Wien/Leipzig.
- Taylor Allen, Ann. 1991. „Feminismus und Eugenik im historischen Kontext.“ *Feministische Studien*, H. 1, 46–68.
- Weidenbach, Thomas. 1991. „Das falsche Gen – und du fliegst raus“. *natur*, 8, 24–31.
- Weikert, Aurelia. 1998. *Genomtes Leben. Bevölkerungspolitik und Eugenik*. Wien: Promedia.
- Zimmermann, Susan. 1988. „Weibliches Selbstbestimmungsrecht und auf ‚Qualität‘ abzielende Bevölkerungspolitik. Ein unverarbeiteter Zusammenhang in den Konzepten der frühen Sexualreform.“ *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis*, Nr. 21/22, 53–71.
- Zipfel, Gaby. 1987. *Die Enteignung der weiblichen Natur*. Hamburg: Konkret-Literatur-Verlag.

Aurelia Weikert, Pointengasse 24, A-1170 Wien
e-mail: aurelia.weikert@aon.at

Journal für Entwicklungspolitik XVII/1, 2001, S. 47–67

Elisabeth Aufhauser und Rosa Diketmüller Überbevölkerung Macht Armut – schafft Bevölkerungs- politik Wohlstand?

Was Familienplanung angeblich für die Armutsbekämpfung leistet

1. Einleitung

Für das Entstehen, die Persistenz und die Dynamik von Armut gibt es eine Vielzahl an Erklärungsmustern. Das Phänomen ist recht komplex – und dennoch fällt es vielen Menschen leicht, primär einmal „die vielen Kinder, die die Menschen in den Entwicklungsländern haben“ für deren Verarmung verantwortlich zu machen. In unserem Beitrag wollen wir nachvollziehen, wie es die internationale Bevölkerungslobby schaffte, in unseren Köpfen zu verankern, dass der Armut weltweit am besten mit Familienplanung zu begegnen ist – und dass wir, die Menschen des industrialisierten Nordens, die ethische Pflicht haben, den armen Frauen im Süden den Zugang zu modernen Kontrazeptiva zu ermöglichen.

In Kapitel 1 geht es darum, wer denn eigentlich diejenigen sind, die das „Weltbevölkerungsproblem“ und dessen Bedeutung für die Verarmung so hervorragend inszenieren und mit wessen Geldern und welchen Geldsummen internationale Bevölkerungspolitik tatsächlich betrieben wird. Anschließend wird in aller Kürze nachgezeichnet, welche Geschichte der Begriff „Überbevölkerung“ im Zusammenhang mit Armutsphänomenen und deren Bewältigung hat. Kapitel 3 fasst zusammen, mit welchen Strategien die „Bevölkerungslobby“ im Verlauf der Nachkriegszeit arbeitet, um Familienplanung als zentralen Ansatzpunkt zur Bekämpfung von Armut in den Ländern des Südens zu verankern, Kapitel 4 erörtert die Argumente, mit denen „den Armen“ Familienplanung als bester Weg aus der Verarmung verkauft wird.

2. „Regisseure“ der internationalen Bevölkerungspolitik

Nicht alle Menschen scheinen davon überzeugt zu sein, dass Überbevölkerung und Verarmung direkt zusammenhängen und dass Familienplanung „die Lösung“ für die weltweite Armut ist. Bis weit in die 60er Jahre hinein ist sogar die Annahme, dass das weltweite Bevölkerungswachstum überhaupt ein Problem darstelle, äußerst umstritten (Heim/Schaz 1996: 161). Das Szenario der überbevölkerten Erde und die daraus ableitbare Verarmung der Weltbevölkerung muss daher von der internationalen Bevölkerungslobby im Verlauf der Nach-